

Zeitschrift

für

das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen.

Organ des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen und des Verbandes deutscher Handelsschulmänner

sowie

des Vereins zur Förderung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in Rheinland und Westfalen und der Vereinigung zur Förderung des Fortbildungsschulwesens im Herzogtum Braunschweig.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Jahrespreis für Verbandsmitglieder 5 *M.*, für Nichtmitglieder 7,50 *M.*,
für das Ausland 10 *M.*

Nr. 3.

Juni 1909.

XII. Jahrgang.

Die Ausbildung der Handelslehrer an den deutschen Handelshochschulen.

Von Professor Dr. Adler (Leipzig).

I.

Auf dem letzten Kongreß des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen zu Danzig (Oktober 1908), dem anzuwohnen ich leider keine Gelegenheit hatte, war auch die wichtige Frage einer Reform der Ausbildung der Handelslehrer auf die Tagesordnung gesetzt und die Referate darüber Herrn Professor Schmalenbach (Köln) und Herrn Handelslehrer Schmidt (Elberfeld) anvertraut worden. Zu einem entscheidenden Beschluß ist es nicht gekommen, vielmehr wurde beschlossen, unter Anerkennung der Reformbedürftigkeit die Ergebnisse der Referate als Grundlage

für die Arbeit einer noch zu bildenden gemischten Kommission zu benutzen, welche letztere die Frage für den nächsten Kongreß des Verbandes bearbeiten soll. Es sei von vornherein bemerkt, daß — wie auch die Beschlüsse des nächsten Kongresses in dieser Frage ausfallen mögen — sie immer nur den Sinn von Wünschen haben können, weil eine Abänderung der gegenwärtig bestehenden Satzungen und Prüfungsordnungen der Handelshochschulen endgültig in der Hand der Verwaltung dieser Anstalten bzw. ihrer Aufsichtsbehörden ruht. Bei der Bedeutung des Deutschen Verbandes unterliegt es aber keinem Zweifel, daß den Beschlüssen des Kongresses von seiten dieser Behörden die gebührende Würdigung zuteil wird.

Unsere Handelshochschulen in Deutschland sind eine junge, ganz eigenartige Einrichtung, die von den wenigen früheren Vorbildern fast gar nichts übernehmen konnten; sie sind aus der modernen wirtschaftlichen Entwicklung herausgewachsen, und es ist ohne weiteres klar, daß sie nicht sofort als vollkommene, in sich abgeschlossene Organisationen fertig sein konnten, sondern Jahre und Jahrzehnte dazu brauchen werden, um ihre Organisation immer vollkommener zu gestalten. Bei der Wandelbarkeit des wirtschaftlichen Lebens, dem sie zu dienen bestimmt sind, ist es überhaupt fraglich, ob sie jemals überhaupt ganz fertig sein werden. Immer wieder werden infolge neuer Entwicklungen in Handel und Industrie neue Aufgaben an sie herantreten und sie vor Erstarrung ihrer Organisation bewahren. Daher ist es für sie geradezu eine Existenzfrage, daß sie mit dem praktischen Leben beständig in Fühlung bleiben und auf dessen Forderungen weitgehende Rücksicht nehmen. In dieser Hinsicht kommt also dem Deutschen Verbands für das Kaufmännische Unterrichtswesen, in dem kaufmännische Körperschaften, Einzelkaufleute und Schulmänner zu gemeinsamer Arbeit vereinigt sind, und dem ja auch das Verdienst der ersten Anregung zur Gründung von Handelshochschulen zuzuschreiben ist, auch ein Einfluß auf deren Ausgestaltung und Weiterentwicklung zu.

Was nun die Ausbildung von Handelslehrern für unsere mittleren Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen betrifft, so hat die zuerst begründete deutsche Handelshochschule zu Leipzig seit ihrer Entstehung im Jahre 1898 diese Seite ihrer Wirksamkeit als eine ihrer Hauptaufgaben bis auf diesen Tag betrachtet. Sie war es, welche sofort seminaristisch gebildete Lehrer, die im Besitze des Wahlfähigkeits-Prüfungszeugnisses sind, als ordentliche Studierende zugelassen und ihren Studienplan auf diese Ausbildung von Handelslehrern eingerichtet hat. Die sächsische Staatsregierung hat dieses Streben wesentlich dadurch gefördert, daß sie auf Vorschlag des Senats neben der kaufmännischen Diplomprüfung sofort eine staatliche Handelslehrerprüfung eingerichtet hat, die zum ersten Male im März 1900 mit fünf Kandidaten abgehalten werden konnte. Seitdem hat sich die

Zahl der Lehramtskandidaten an der Leipziger Handelshochschule fast mit jedem Semester gesteigert; es haben fortlaufend in jedem Semester, also bis jetzt 19 Handelslehrerprüfungen stattgefunden, und es sind bis einschließlich Ostern 1909 168 Kandidaten mit Lehramtszeugnissen ausgestattet worden. Die meisten von ihnen haben sofort Anstellung als Handelslehrer in allen Teilen Deutschlands gefunden; ein nicht geringer Bruchteil ist bereits in leitender Stellung, was der beste Beweis von der Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der auf den Handelshochschulen ausgebildeten Handelslehrer ist.

Die Handelshochschulen in Cöln, Frankfurt a. M. und neuerdings Berlin haben in ihren Satzungen die Lehrerausbildung in ähnlicher Weise wie Leipzig geregelt; sie lassen ebenfalls seminaristisch gebildete Lehrer, die die vorgeschriebenen Schulamtsprüfungen bestanden haben, zur Handelslehrerprüfung zu. Vorausgegangene praktische Tätigkeit in Handelshäusern wird von diesen Kandidaten an keiner Handelshochschule verlangt. Leipzig läßt die Kandidaten zu Beginn des fünften Semesters zur Lehramtsprüfung zu, die übrigen Handelshochschulen verlangen aber die Vollendung des fünften Semesters. In der Regel müssen mindestens zwei Semester an der Handelshochschule zurückgelegt sein, bei der sich der Kandidat zur Prüfung meldet. Beteiligung am Handelslehrerseminar (pädagogisch-didaktischen Seminar) der Handelshochschule ist regelmäßig Bedingung zur Zulassung.

Auch Kaufleute mit Einjährigem-Zeugnis und Absolventen neunklassiger Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) können sich zu Handelslehrern ausbilden. Für diese ist zu besagtem Zwecke in Leipzig ein Handelshochschulstudium von sechs, in den übrigen Handelshochschulen von fünf Semestern vorgeschrieben. Während aber Leipzig sich mit einer vorausgegangenen dreijährigen kaufmännischen Praxis für Kaufleute begnügt, verlangen die anderen Handelshochschulen für solche Kandidaten eine mindestens fünfjährige Praxis. Für Abiturienten neunklassiger Schulen verlangen diese Hochschulen (mit Ausnahme von Leipzig) eine vorausgegangene einjährige kaufmännische Tätigkeit. Es sei hier gleich bemerkt, daß bis jetzt — wenigstens was Leipzig betrifft — diese beiden Kategorien von Lehramtskandidaten der Zahl nach nicht sehr stark ins Gewicht fallen; von der oben angegebenen Ziffer dürften kaum mehr als 10 Prozent auf die Kaufleute und Abiturienten neunklassiger Schulen kommen; 90 Prozent sind also seminaristisch gebildete Lehrer. An den anderen Handelshochschulen wird das Verhältnis kaum ein anderes sein. Wie die Statistik der einzelnen Handelshochschulen ergibt, ist übrigens weitaus der größte Teil der Handelslehrer bis jetzt aus der Leipziger Anstalt hervorgegangen¹⁾.

¹⁾ An der Cölner Handelshochschule haben seit ihrem Bestande 38 Handelslehrer die Prüfung bestanden.

Was verlangen nun die einzelnen Handelshochschulen von dem Kandidaten in der Prüfung?

Leipzig verlangt zunächst eine Vorprüfung in der französischen und englischen Sprache, in der der Kandidat eine befriedigende Aussprache und Verständnis eines leichten modernen Schriftstellers durch Lektüre und Konversation zu zeigen hat. Von dieser Vorprüfung kann unter Umständen abgesehen werden. Die Prüfung selbst zerfällt in vier Teile: a) in eine in sechs Wochen anzufertigende häusliche Arbeit aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, dem Handelsrecht, der Handelsgeschichte oder der Wirtschaftsgeographie; b) in drei Klausurarbeiten von je vier Stunden über Buchhaltung, kaufmännische und politische Arithmetik und deutsche Korrespondenz; c) in die mündliche Prüfung über alle genannten Gegenstände, wobei fünf Kandidaten zusammen geprüft werden können; d) in eine Probelektion in einer Klasse der Öffentlichen Handelslehranstalt mit anschließender didaktischer Besprechung. Fakultative Prüfungsfächer können auf Wunsch des Kandidaten alle anderen an der Handelshochschule gelehrt Fächer, also namentlich fremdsprachliche Korrespondenz, Technologie usw. sein.

Die Vorprüfung in fremden Sprachen und die Hausarbeit fallen bei den anderen Handelshochschulen weg.

Die schriftliche Prüfung umfaßt jetzt in Cöln vier Klausurarbeiten: a) Handelstechnik (Buchhaltung, Arithmetik, Korrespondenz); b) Volkswirtschaftslehre; c) Rechtslehre oder Handelsgeographie (einschließlich Warenkunde) und d) eine Fremdsprache. Mündlich wird geprüft in Volkswirtschaftslehre, Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts, Handelstechnik, englische oder französische Sprache, Grundzüge der Handelsgeographie (einschließlich Warenkunde). Ursprünglich war die Probelektion wie in Leipzig obligatorisch. Nach der neuen Prüfungsordnung vom 23. Juli 1907 aber kann die Prüfungskommission eine solche verlangen; sie ist also nicht mehr unbedingt vorgeschrieben. Die Prüfung kann auf Wunsch des Kandidaten wie in Leipzig auch auf andere, nicht unbedingt vorgeschriebene Fächer, die an der Handelshochschule gelehrt werden, ausgedehnt werden. Die neue Prüfungsordnung hat auch die nachträgliche Ergänzungsprüfung in einzelnen Fächern aufgenommen, die man in Leipzig nicht kennt. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Kommission im Einverständnis mit dem Studiendirektor.

An der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. und an der Handelshochschule zu Berlin bestehen im wesentlichen bezüglich der Klausurarbeiten, der schriftlichen Prüfung, der Probelektion und der Ergänzungsprüfung die gleichen Bestimmungen wie in Cöln. Man sieht, die preußischen Handelshochschulen haben ihre Prüfungsordnung einander angepaßt. Auch die Urteile werden in gleichen Prädikaten: Mit Auszeichnung, Gut, Genügend ausgedrückt; nur für letzteres Urteil

hat Frankfurt a. M. das Prädikat: Kandidat hat bestanden. In Leipzig sind die Prüfungsurteile: Sehr gut, Gut, Befriedigend und Ausreichend.

Nachdem wir die Einrichtungen der einzelnen deutschen Handelshochschulen für die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer kurz skizziert und so die Grundlage für eine weitere Besprechung gewonnen haben¹⁾, wollen wir uns in einem zweiten Artikel mit den gemachten Erfahrungen und den Reformvorschlägen des Danziger Kongresses beschäftigen.

Zeitschrift

für

das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen.

Organ des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen und des Verbandes deutscher Handelsschulmänner

sowie

des Vereins zur Förderung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in Rheinland und Westfalen und der Vereinigung zur Förderung des Fortbildungsschulwesens im Herzogtum Braunschweig.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Jahrespreis für Verbandsmitglieder 5 *M.*, für Nichtmitglieder 7,50 *M.*,
für das Ausland 10 *M.*

Nr. 4.

Juli 1909.

XII. Jahrgang.

Die Ausbildung der Handelslehrer an den deutschen Handelshochschulen.

Von Professor Dr. Adler (Leipzig).

II.

Vergleicht man die in unserem vorigen Artikel skizzierten Prüfungsordnungen der Handelshochschulen miteinander, so ergibt sich das Resultat, daß die preußischen Hochschulen neuerdings bereits ihre Prüfungsordnungen fast vollständig in Übereinstimmung gebracht haben und daß nur Leipzig in einigen wesentlichen Punkten davon abweicht. Zunächst bezüglich der Aufnahmebedingungen. Für Kaufleute mit Einjährigenzeugnis verlangen die preußischen Handelshochschulen jetzt vorausgegangene fünfjährige Praxis und ein Studium von mindestens fünf Semestern. Leipzig dagegen verlangt von ihnen nur wie für Diplomkandidaten eine dreijährige Praxis, läßt sie dagegen erst im siebenten Semester zur Lehramtsprüfung zu. Es ist schwer zu sagen, welches Prinzip das richtigere ist. Dem preußischen Prinzip scheint in erster Linie der Gedanke zu Grunde zu liegen, daß die Leute vor allen Dingen etwas älter sein sollen, ehe sie sich zur Prüfung melden. Denn man kann unter Umständen das Einjährigenzeugnis schon mit vollendetem fünfzehnten Lebensjahr erlangen. Rechnet man dazu drei Jahre Praxis und zweiundeinhalb Jahre Hochschulstudium, so können solche Kandidaten schon im zwanzigsten oder einundzwanzigsten Lebensjahre das Handelslehrerzeugnis erwerben. Das ist entschieden viel zu früh. In Wirklichkeit liegt aber die Sache in Leipzig so, daß die wenigen Kandidaten aus dieser Gruppe gewöhnlich Leute sind, die sich dem Handelslehrerberuf in späterem Lebensalter zuwenden, also

in der Regel mindestens fünf Jahre, aber gewöhnlich viel länger vorher in der kaufmännischen Praxis standen. Nun fragt es sich, ob für diese Kandidaten eine wissenschaftliche Ausbildung in fünf Semestern genügt. Mit Rücksicht darauf, daß diese Leute mit dem fünfzehnten oder sechzehnten Lebensjahr ihre theoretische Vorbildung bereits abgeschlossen hatten, daß sie nicht einmal eine Realschule absolviert oder die Sekundareife eines Gymnasiums erworben zu haben brauchen, also ihr Einjährigenzeugnis z. B. auf einer Schnellpresse erworben haben können, mit Rücksicht ferner darauf, daß ihnen jede pädagogische Schulung in der Regel fehlt, sie also auch noch auf der Hochschule pädagogische Vorlesungen und Übungen belegen müssen, die den seminaristisch gebildeten Lehrern nicht mehr nötig sind, möchte ich jene Frage verneinen. Wenn wir nicht dahinkommen, für alle Lehramtskandidaten ohne Ausnahme ein dreijähriges Studium auf der Handelshochschule vorzuschreiben, was ich durchaus für richtig und erstrebenswert halte, so ist es meines Erachtens unbedingt erforderlich, wenigstens für Kaufleute, die Handelslehrer werden wollen, an dem sechsemestrigen Studium festzuhalten, und ich würde es für einen Rückschritt ansehen, wenn Leipzig in dieser Beziehung seinen preußischen Schwesteranstalten folgen würde. Dagegen hätte ich durchaus kein Bedenken, wenn es in der anderen Richtung sich diesen Anstalten anschließen und ebenfalls eine vorausgegangene fünfjährige Praxis verlangen würde, da ich mich dem Bedenken allzugroßer Jugendlichkeit der Kandidaten in einzelnen Fällen nicht verschließen kann, zumal ja auch in Leipzig bereits jetzt die meisten Kandidaten dieser Forderung entsprochen haben. Außerdem sollen Kaufleute, die sich dem Handelslehrerberufe widmen, den Handelslehrern gegenüber, die bessere pädagogische Schulung mitbringen, doch auch etwas entgegenzusetzen haben, und das muß ihre praktische Schulung sein, die sie in der Lehre allein häufig doch nur sehr einseitig und mangelhaft erlangen. Damit ist das Verlangen nach einer längeren praktischen Tätigkeit vollauf gerechtfertigt. Ich schließe mich also in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn Schmidt in seinem Referate auf dem Danziger Kongreß vollständig an.

Ich komme nun zur Gruppe derjenigen Lehramtskandidaten, die vor ihrem Eintritt in die Handelshochschule eine neunjährige Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) absolviert haben. Von diesen Kandidaten wird bei den preußischen Handelshochschulen vor ihrem Eintritt in diese eine einjährige kaufmännische Praxis verlangt. In Leipzig besteht diese Bedingung nicht. Sie haben aber an den preußischen Hochschulen nur fünf Semester, in Leipzig sechs Semester zu studieren, ehe sie zur Prüfung zugelassen werden. Da sie in Leipzig die Prüfung wie die Kaufleute erst zu Beginn des siebenten Semesters ablegen können, so spielt hier die Altersdifferenz keine Rolle.

Vielmehr muß an den preußischen Handelshochschulen für das Obligatorium einer einjährigen kaufmännischen Praxis die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß diese Abiturienten von Mittelschulen, namentlich wenn ihre Schulbildung eine ganz andere Richtung gehabt hat — man denke an die Absolventen von humanistischen Gymnasien —, den Vorträgen und Übungen an der Handelshochschule mit weit größerem Verständnis folgen können, wenn sie vorher eine Ahnung von der kaufmännischen Praxis erlangt haben. Wenn ich auch dieser Erwägung eine gewisse Berechtigung zuerkenne, so könnte ich mich doch nicht entschließen, der Leipziger Handelshochschule anzuraten, in dieser Hinsicht ihren preußischen Schwesteranstalten zu folgen und ihre Prüfungsordnung entsprechend abzuändern, und zwar aus folgenden Gründen:

Durch die erwähnte Vorschrift wird der fortlaufende Studiengang dieser jungen Leute in unliebsamer Weise unterbrochen. Sie sind an die Schulbank gewöhnt, und nun sollen sie erst ein Jahr lang in die kaufmännische Praxis und dann wieder in den Hörsaal eintreten. Was sollen sie in diesem Jahre? Wird man einen Lehrling auf ein Jahr nehmen? Im besten Falle kommen die jungen Leute auf diese Zeit als Volontäre unter, d. h. sie lernen so gut wie gar nichts. Man wird sich in den meisten Fällen — und das ist das Beste — entschließen müssen, sie eine regelrechte Lehrzeit von mindestens zwei Jahren durchmachen zu lassen¹⁾. Ob sie dann — wenn sie Geschmack an der Praxis gefunden haben und mittlerweile über zwanzig Jahre alt geworden sind — sich noch zu einer Umsattelung entschließen und die Handelshochschule zum Zwecke der Ausbildung für den Handelslehrerberuf besuchen werden, scheint mir doch recht zweifelhaft. Diejenigen Abiturienten aber, die den Trieb zum Lehrerberuf in sich fühlen, werden die Lehrerkarriere vorziehen, zu der sie keine vorbereitende Praxis brauchen, d. h. sie werden sich an der Universität immatrikulieren lassen und sich dort für den Oberlehrerberuf ausbilden. Sie gehen also dem Handelslehrerstande verloren. Wir haben in Leipzig einige Fälle gehabt, wo Abiturienten ohne kaufmännische Praxis sich zu Handelslehrern ausbildeten und recht gute Resultate erzielt haben. Die kaufmännische Praxis müssen sie dann später nach und nach sich zu erwerben suchen. Für das Handelshochschulstudium selbst ist ein Jahr kaufmännischer Praxis ohne sehr wesentliche Bedeutung. Mir ist die allgemeine Ausdehnung der Studiendauer auf der Handelshochschule auch für diese Kandidaten auf mindestens sechs Semester von größerer Wichtigkeit. Soviel ich sehe, ist diese Frage

¹⁾ Die Badische Verordnung vom 4. August 1907 über die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer verlangt in § 3, daß Bewerber, die die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule besitzen, mindestens zwei Jahre lang praktisch tätig gewesen sein müssen, ehe sie eine Handelshochschule besuchen. Für seminaristisch gebildete Lehrer verlangt sie eine mindestens einjährige Praxis.

auf dem Danziger Kongreß überhaupt nicht zur Erörterung gekommen; sie hat ja auch deshalb nicht besonderes Gewicht, weil bisher sehr wenige Abiturienten sich zu Handelslehrern ausbildeten, was eigentlich zu bedauern ist¹⁾. Denn gerade diese Herren würden nach Absolvierung eines Trienniums auf der Handelshochschule doch unbedingt als Vollakademiker gelten müssen und den Unterschied, der an einzelnen Handelslehranstalten zwischen Vollakademikern und Handelshochschulabsolventen bei den Anstellungsverhältnissen noch gemacht wird, ausgleichen helfen.

Wir kommen nun zu der wichtigsten Gruppe der Handelslehrer, den seminaristisch gebildeten Volksschullehrern, die nach Ablegung ihrer zweiten Prüfung und nach Absolvierung eines fünfsemestrigen Studiums in Preußen, eines viersemestrigen in Leipzig, sich zur Handelslehrerprüfung melden können. Die Prüfung findet statt in Cöln, Frankfurt und Berlin gegen Ende des fünften Semesters, in Leipzig zu Anfang des fünften. Es sei gleich bemerkt, daß nach unserer Erfahrung in Leipzig die wenigsten mit einer Studiendauer von vier Semestern auskommen und in der Regel freiwillig ein oder gar zwei Semester zugeben, namentlich dann, wenn sie auch noch eine Sprachprüfung in fremder Korrespondenz ablegen wollen. Wie bekannt, rekrutiert sich bis jetzt der Handelslehrerstand vorzugsweise aus dieser Gruppe der Kandidaten. Ihr haben wir daher unser besonderes Augenmerk zu widmen, und die Besprechung ihrer Ausbildung hat ganz natürlich auch in Danzig den breitesten Raum in den Referaten eingenommen. Leider liegt mir das Referat des Herrn Professor Schmalenbach nicht vor, sondern nur eine Zusammenfassung seiner Thesen. Darin wird an erster Stelle ein sechssemestriges Studium verlangt, wobei seminaristisch gebildeten Lehrern eine praktische kaufmännische Tätigkeit bis zu einem Jahre mit einem Semester auf die Studiendauer angerechnet werden kann. Herr Schmidt stellt als Hauptforderung auf: Für die Zulassung zur Handelslehrerprüfung ist der Nachweis eines sechssemestrigen Studiums an deutschen Handelshochschulen erforderlich. Ich stimme dieser Forderung der beiden Herren Referenten vollständig zu. Im Interesse einer gediegenen Ausbildung unserer Handelslehrer und im Interesse des Handelslehrerstandes selbst, d. h. seines sozialen Ansehens, muß die Forderung eines dreijährigen Studiums auf der Hochschule für Handelslehrer unbedingt durchgesetzt werden. Dann könnte sich wohl auch Leipzig leichter dazu entschließen, eine moderne fremde Sprache obligatorisch zu machen, wie es bereits an den preußischen Handelshochschulen der Fall ist. Bei

¹⁾ Die allgemeine Ausdehnung der Dauer des Handelshochschulstudiums für Handelslehrer auf volle drei Jahre gelangte in der Hauptsitzung des Danziger Kongresses auf Antrag des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern für sich zur Verhandlung.

der gegenwärtigen Dauer des Studiums ist dies geradezu unmöglich. An vielen Seminarien wird überhaupt keine moderne fremde Sprache, sondern nur Latein gelehrt. Viele Lehrer kommen daher an die Handelshochschule, ohne eine Ahnung vom Französischen oder Englischen zu haben. Sie haben daher schon die größte Mühe, sich in diesen Sprachen auch nur die elementaren Kenntnisse anzueignen, die in der Vorprüfung verlangt werden müssen. Aber nur diejenigen Kandidaten, die bereits auf dem Seminar oder in anderer Gelegenheit fremde Sprachen getrieben haben, können sich an den Übungen in fremdsprachlicher Korrespondenz beteiligen und sich an die fakultative Prüfung in solchen Fächern heranwagen. Wird aber das Studium der Hochschule auf mindestens sechs Semester ausgedehnt, dann ist es vielleicht möglich, daß auch wir bei der Lehramtsprüfung eine fremde Sprache obligatorisch machen. Daß die Kenntnis wenigstens einer fremden Sprache für die Anstellungsmöglichkeit des Handelslehrers von größtem Nutzen ist, können wir fast fortwährend an den Ausschreiben der Lehrerstellen für kaufmännische Fortbildungsschulen und aus den Anfragen, die bei uns eingehen, bemerken. Diese Anstalten sind nicht in der Lage, für die Fremdsprachen besondere Neophilologen anzustellen. Die Handelslehrer sollen in der Regel auch den fremdsprachlichen Unterricht erteilen. Sind sie dazu imstande, werden sie viel leichter Anstellung finden. Das sehen auch unsere jungen Handelslehrer selbst ein und treiben in der ihnen übrig bleibenden Zeit eifrig Sprachstudien, verbringen auch öfters zu diesem Zwecke ihre Ferien im Auslande. Das darf aber nicht auf Kosten der Hauptfächer geschehen, die den Kern des Handelslehramts bilden. Deshalb ist die Frage einer Ausdehnung der Sprachstudien von der Verlängerung der Studiendauer unbedingt abhängig.

Ich will heute nur noch ein Wort über den Einfluß dieser Verlängerung auf die soziale Wertung des Handelslehrerstandes sagen. Man hält mit Recht die allgemein wissenschaftliche Ausbildung auf den Seminarien gegenüber der auf unseren neunklassigen Mittelschulen für minderwertig, einmal weil sie zu kurz und sodann weil sie zu einseitig-fachlich ist. Gewisse Fächer auf den Seminarien haben für den mehr wissenschaftlichen Beruf eines Handelslehrers absolut keine Bedeutung. Man bedenke z. B., wieviel Zeit in den Seminarien auf Musik verwendet wird. Aber ein strebsamer junger Volksschullehrer, der mit der Absicht umgeht, in einen Beruf überzutreten, der von ihm eine breitere wissenschaftliche Grundlage verlangt, wird imstande sein, die Lücken seiner allgemeinen Bildung durch eigenes Streben nach und nach auszugleichen. Die Erfahrungen, die wir in dieser Beziehung mit unseren seminaristisch gebildeten Kandidaten gemacht haben, sind durchaus gute. Waren sie begabte, fleißige Menschen, so ist ein Unterschied zwischen ihnen und den auf Mittelschulen vorgebildeten Kandidaten zu ihrem Nachteil wohl nie hervorgetreten.

Im Gegenteil, häufig haben sie sich in einzelnen Fächern besonders hervorgetan, eine Erfahrung, die ja auch die Universitäten sehr häufig mit den sogenannten Pädagogen, d. i. seminaristisch vorgebildeten Lehrern, machen. — Dieser Unterschied in der Vorbildung würde später bei der Regelung der Anstellungsverhältnisse wohl kaum dazu berechtigen, daß man einen Unterschied zwischen akademisch vorgebildeten Lehrern und Handelslehrern macht und diese in die zweite Stufe der Gehaltsskala setzt, namentlich aber dann nicht mehr, wenn — wie ja schon lange in Aussicht steht — den Lehrerseminarien ein siebentes Jahr angesetzt und der Lehrplan zeitgemäß ausgebaut wird. Wohl aber muß dazu führen der Unterschied, der bezüglich der Dauer des akademischen Studiums selbst besteht. Zu jenem Manko des seminaristisch gebildeten Lehrers kommt nun noch das Manko an akademischen Studienjahren. Schon aus diesem Grunde, um den Handelslehrer gegenüber seinen voll akademisch ausgebildeten Kollegen an derselben Anstalt gleichwertiger zu machen und dadurch ein in seinen Teilen möglichst adäquates Kollegium zu erhalten, ist im Interesse des Handelslehrerstandes das Verlangen nach Ausdehnung der Studiendauer auf sechs Semester zu befürworten. Daß dadurch mancher Volksschullehrer abgehalten wird, sich dem Handelslehrerstande zu widmen, weil nun die Opfer an Zeit und Geld größere werden, halte ich nicht für einen Nachteil, sondern eher für einen Segen. Schon jetzt ist der Andrang zum Handelslehrerberuf gerade aus dieser Gruppe ein ziemlich großer, und ich halte die Zeit nicht fern, namentlich wenn alle Handelshochschulen sich mit der Ausbildung von Handelslehrern intensiv befassen, wo man auch im Handelslehrerstande von einer Überproduktion reden kann und wo die Handelshochschulen selbst nach Mitteln und Wegen suchen müssen, dem Andrang Einhalt zu tun. In einem letzten Aufsätze wollen wir uns noch etwas näher mit der vorgeschlagenen Reform des Studienganges beschäftigen.

Zeitschrift

für

das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen.

Organ des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen und des Verbandes deutscher Handelsschulmänner

sowie

des Vereines zur Förderung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in Rheinland und Westfalen und der Vereinigung zur Förderung des Fortbildungsschulwesens im Herzogtum Braunschweig.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Jahrespreis für Verbandsmitglieder 5 *M.*, für Nichtmitglieder 7,50 *M.*,
für das Ausland 10 *M.*

Nr. 5.

August 1909.

XII. Jahrgang.

Die Ausbildung der Handelslehrer an den deutschen Handelshochschulen.

Von Professor Dr. Adler (Leipzig).

III.

Bevor ich weitergehe, muß ich zunächst einer Behauptung des Herrn Schmidt, die er seinen Reformvorschlägen gewissermaßen zu Grunde gelegt hat, mit aller Entschiedenheit widersprechen. Er berichtet von den teilweise ungünstigen Erfahrungen, die man mit den an Handelshochschulen ausgebildeten Lehrern gemacht haben soll; später von nicht erfüllten Hoffnungen, die man auf die Handelslehrer mit Handelshochschulbildung gesetzt hatte. Das ist meiner Erfahrung nach eine unbewiesene und ungerechtfertigte Anklage, und ich müßte mich sehr wundern, wenn dieser Behauptung auf dem Kongreß nicht widersprochen worden wäre. Wie Herr Schmidt zu dieser Annahme gekommen ist, weiß ich nicht. Von dieser Unzufriedenheit müßten in erster Linie die Leitungen unserer Handelshochschulen etwas gehört haben. Ohne unbescheiden zu erscheinen, darf ich wohl sagen, daß ich persönlich in den meisten Fällen, wenn es sich um Leipziger Kandidaten handelt, von den Schulleitungen um Empfehlung angegangen werde. Nicht nur in Sachsen, sondern fast an allen größeren Handelsschulen, wie Frankfurt a. M., Köln, Kassel, Mainz, Stuttgart, Dortmund, Elberfeld, Posen usw., wirken unsere Lehrer, wie ich

schon früher sagte, zum Teil als Direktoren der Schulen. In den zehn Jahren meiner Wirksamkeit an der Leipziger Handelshochschule sind mir im ganzen zwei, sage zwei ungünstige Urteile über Lehrer zu Ohren gekommen, die aber auch von hier aus nicht warm empfohlen werden konnten, weil sie mit der letzten Zensur abgingen. Wie sehr ich auch das Referat des Herrn Schmidt im ganzen schätze, weil es mehrere recht gute und auch verfolgbare Gedanken enthält, so muß ich doch mein Bedauern darüber ausdrücken, daß er in einer Versammlung, auf deren Meinung unsere Handelshochschulen besonderen Wert legen müssen, ein so hartes, ungerechtfertigtes Urteil ausgesprochen hat.

Damit soll aber keinswegs gesagt sein, daß unsere Kandidaten alle — wenn sie die Handelshochschule verlassen und ihr Lehramt antreten — sofort vollkommene Handelslehrer sind. Es wäre höchst bedauerlich, wenn die Herren selbst dies glauben würden und daher ihre Weiterbildung vernachlässigten. Gerade der Handelslehrer braucht für sein Fach diese Weiterbildung nach zwei Seiten hin: einmal nach der wissenschaftlichen und pädagogischen Seite, sodann aber auch nach der Richtung, daß er die Einrichtungen der Praxis fortwährend im Auge behalten und mit ihr in beständiger Fühlung bleiben muß. Ein Handelslehrer kann nie auslernen, und wenn er noch so lange in der Lehrpraxis steht. Wenn daher das Studium an den Handelshochschulen dazu angetan wäre, in den jungen Leuten den Dünkel zu erzeugen, daß sie mit abgelegter Prüfung für ihre Bildung genug getan haben, dann würde es seinen Zweck vollständig verfehlen. Die Hochschulen verdienen diesen ihren Namen nicht, wenn sie nicht durch die Art und den Ernst ihrer Lehrweise und das Beispiel ihrer Dozenten in den Besuchern die Überzeugung weckten, daß es mit dem Studium von wenigen Semestern nicht getan sein kann, und daß die Arbeit eines ganzen Lebens dazu gehört, wenn ein Mann und namentlich ein Erzieher der Jugend seinen Platz in der Welt ordentlich ausfüllen will. Wenn es solch selbstgenügsame junge Lehrer gibt, die glauben, daß sie beim Verlassen der Hochschule bereits alle Weisheit in sich aufgenommen haben, so kann man wahrlich darin noch nicht einen Fehler der Organisation unserer Handelshochschulen erkennen. Sie sind völlig unschuldig daran. Zur Ehre unserer jungen Handelslehrer möchte ich auch annehmen, daß diese Sorte von Leuten eine seltene Ausnahme ist und daß nicht deren häufiges Vorkommen Herrn Schmidt zu seiner Behauptung veranlaßt haben kann. Ich will bei dieser Gelegenheit nicht verschweigen, daß eine gewisse Berechtigung dazu aus dem Umstand abgeleitet werden könnte, daß manche unserer jungen Handelslehrer, die in ihrem Lehrberufe kaum warm geworden sind, sich berufen fühlen, handelswissenschaftliche Lehrbücher zu schreiben, die oft an Mangelhaftigkeit wenig zu wünschen übrig lassen. Diesen Herren wäre allerdings im Interesse ihres Standes und ihres Faches anzu-

raten, daß sie doch erst zu derartigen Veröffentlichungen schreiten sollten, wenn sie genügende Lehrerfahrung gesammelt haben. Aber immerhin zeugt doch auch diese Erscheinung von einem frischen, regsamen Geiste in unserem jungen Handelslehrerstande.

Ich komme nun zu den Reformvorschlägen selbst, die Herr Schmidt angeregt hat. Ihm werden auf der Handelshochschule Fächer zu sehr betont, die der Handelslehrer wenig in der Schule gebrauchen könne, also namentlich Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre. Diese will er wenigstens in der Prüfung als Nebenfächer behandelt wissen; Handelstechnik (Buchführung, Rechnen), Wirtschaftsgeographie mit Warenkunde und fremde Sprachen sollen die Hauptfächer sein. Ich glaube denn doch — obzwar ich selbst mich auch einen Handelstechniker nennen darf —, daß hier Herr Schmidt auf einem Holzwege ist. Es handelt sich beim Hochschulstudium und bei der Prüfung wahrlich nicht allein darum, was der Lehrer künftig in seiner Schule zu lehren hat, sondern inwieweit er die nötige wissenschaftliche Grundlage erworben hat, um die Fächer in der rechten Weise lehren zu können. Ich kann mir nun keinen guten Handelslehrer denken, gleichviel in welchen Zweigen der Handelswissenschaft er zu unterrichten hat, der nicht Volkswirtschaftslehre und Handelsrecht in ziemlich breiter Ausdehnung studiert hat. Wir kennen in der Prüfungsordnung keine Haupt- und Nebenfächer. Diese Teilung hätte auch gar keinen Zweck und Erfolg. Es ist bekannt, daß jeder Examinator sein Fach als ein, um nicht zu sagen das Hauptfach ansieht. Wenn freilich die Verteilung des Stoffs eine derartige wäre, daß andere, namentlich die höchst wichtigen handelstechnischen Fächer, gegenüber den nationalökonomischen und juristischen Vorlesungen und Übungen notgedrungen zurücktreten müßten und selbst faktisch zu Nebenfächern würden, dann wäre der Lehrplan fehlerhaft und müßte geändert werden. Das ist aber meines Wissens an keiner unserer Handelshochschulen der Fall, in Leipzig sicherlich nicht.

Im weiteren betont das Referat, daß das Stoffgebiet zu umfangreich sei und schlägt vor, die Lehramtsprüfung in zwei Gruppen zu zerlegen. Die Gruppe A würde umfassen: Handelstechnik, Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre und Wirtschaftsgeographie, einschließlich Warenkunde und Technologie. Die Gruppe B würde die Wirtschaftsgeographie fallen lassen und dafür englische und französische Sprache und Handelskorrespondenz aufnehmen. Ich halte diesen Gedanken für keinen glücklichen und glaube auch nicht, daß die Handelshochschulen ihm näher treten werden. Die Überbürdung kommt eben daher, daß nun in den Plan auf einmal zwei fremde Sprachen aufgenommen sind und daß außerdem mit der Wirtschaftsgeographie Warenkunde und Technologie vereint werden, die mit der Geographie doch nur in einem etwas losen Zusammenhange stehen. Warenkunde und Technologie setzen — wenn sie einigermaßen gründlich sein sollen — che-

mische Kenntnisse voraus. Sie erfordern also wieder ein besonderes Studium, das von unseren Lehramtskandidaten nicht obligatorisch gefordert werden kann. In der Wirklichkeit verlangt auch keine der bestehenden Prüfungsordnungen diese Fächer. Die Handelshochschule in Köln hat allerdings neben Handelsgeographie in Klammern gesetzt »einschließlich Warenkunde«. Ich vermute aber, daß dies nichts anderes bedeutet als die geographische Verbreitung der Produkte und höchstens noch Kenntnis ihrer verschiedenen Arten. An Stelle der Geographie kann dort chemische oder mechanische Technologie oder Versicherungswissenschaft oder endlich Genossenschaftslehre treten. Ich bin nun der Ansicht, daß einem Handelslehrer die Grundzüge der Wirtschaftsgeographie unbedingt bekannt sein müssen und daß er sie als Lehrer an einer kaufmännischen Fortbildungsschule, die in der Regel keinen Spezialisten dafür anstellen kann, auch fast regelmäßig sehr nötig braucht. Sollte da nicht Leipzig doch das Richtige getroffen haben, indem es Warenkunde und Technologie zwar lehrt, aber als Prüfungsfächer nur fakultativ anerkennt?

Über die Zulässigkeit einer fremden Sprache als obligatorisches Prüfungsfach habe ich mich schon ausgesprochen. Sie kann, wie ich wiederholen will, meiner Meinung nach, auch in Leipzig in Frage kommen, wenn wir einmal das obligate Triennium haben¹⁾. Vorläufig halten wir den Weg der Vorprüfung in französischer und englischer Sprache, in der nicht mehr als elementare Kenntnisse verlangt werden, und daneben die fakultative Prüfung in französischer, englischer oder einer anderen modernen Sprache als den einzig gangbaren und auch durch die Erfahrung erprobten Weg. Vielleicht ist an diesem Platze die Erwähnung der Tatsache nicht uninteressant, daß der Züricher Erziehungsrat in der revidierten Prüfungsordnung für die Handelslehrer an der Züricher Universität vom 23. September 1908 die bisher vorgeschriebene Prüfung in einer fremden Sprache gestrichen hat und sie nur noch als fakultative Zusatzprüfung bestehen läßt, mit der Begründung, daß für denjenigen, der nicht bereits durch einen längeren Aufenthalt im Auslande eine gewisse Sprachfertigkeit mitbringt, es unmöglich sei, sie während der Dauer des akademischen Studiums zu erwerben. Zürich hat sich also jetzt der Leipziger Einrichtung angeschlossen. Das gibt doch zu denken! So sehr ich — wie ich schon früher gesagt habe — davon über-

¹⁾ Ich muß hier einen in meinem zweiten Aufsätze gemachten Irrtum berichtigen, den bereits die Redaktion angedeutet hat. Aus dem mir inzwischen zugegangenen Bericht über den VI. Kongreß in Danzig ersehe ich, daß in der Hauptsitzung Herr Professor Dr. Anschütz über einen Antrag der mitteldeutschen Handelskammern, die Studiendauer für Handelslehrer auf drei Jahre auszudehnen, referiert hat. Er beruft sich dabei auch auf meine schon 1905 auf dem Wiesbadener Kongreß getane Äußerung, daß ich die Ausdehnung des Studiums auf sechs Semester für sehr wünschenswert halte. Ich nehme gern Veranlassung, hier zu betonen, daß ich mit den Ausführungen des Herrn Referenten vollständig übereinstimme.

zeugt bin, daß Sprachkenntnisse in möglichst weitem Umfange dem Handelslehrer sehr zu statten kommen und ihm sein Fortkommen wesentlich erleichtern, so würde ich doch, wenn ich vor die Wahl gestellt würde, die vorgeschlagene Gruppenteilung zu akzeptieren oder auf die Fremdsprachen ganz zu verzichten, mich für letzteres erklären. Etwas anderes wäre es, wenn wir, wie Österreich, zwei scharf voneinander getrennte Gruppen von Handelsschulen hätten, von denen jede ihren einheitlichen Lehrplan hat, wie die zweiklassigen Handelsschulen und die Handelsakademien dort. Das hat in Österreich natürlich dazu geführt, daß man zwei verschiedenartige, eine leichtere und eine schwerere, Handelslehrerprüfung eingeführt hat. Bei dem Fehlen einer einheitlichen Organisation der Handelsschulen in Deutschland wird man vorerst an eine solche Abstufung der Prüfung aber nicht zu denken haben.

Zustimmen muß ich Herrn Schmidt, wenn er als ersten Teil der Prüfung die schriftliche Hausarbeit verlangt, obzwar sie an keiner der preußischen Handelshochschulen mehr verlangt wird. Diese Arbeit soll zeigen, ob der Kandidat imstande ist, über ein wissenschaftliches Thema in gründlicher Weise nachzudenken und ein selbständiges Urteil in der richtigen Form zum Ausdruck zu bringen. Klausurarbeiten, in ein paar Stunden ohne Hilfsmittel angefertigt, können davon kein Zeugnis geben, und der Ausfall der mündlichen Prüfung hängt viel vom Gedächtnis des Prüflings, ja selbst vom Zufall ab. Herr Schmidt will bei ungenügendem Ausfall dieser Arbeit den Kandidaten von der Prüfung zurückgewiesen wissen. (In Leipzig kann dies durch Beschluß der Prüfungskommission geschehen.) Den Grund, weshalb er die Frist von sechs Wochen zur Anfertigung der Arbeit auf acht Wochen verlängern will, sehe ich nicht recht ein.

Ich komme nun zur Kritik des Herrn Referenten bezüglich der Unzulänglichkeit der Handelslehrerseminare. Da ich der erste war, der an einer Handelshochschule eine solche Einrichtung organisiert und bis auf den heutigen Tag fortgeführt hat, so hätte ich über diesen Punkt sehr viel zu sagen. Ich muß mich aber hier auf das Nötigste beschränken und komme vielleicht bei anderer Gelegenheit auf diesen Gegenstand ausführlicher zurück. Herr Schmidt gibt, wie ich aus seinem Referate herauslese, selbst zu, daß das Lehrerseminar nicht als eine neben der Hochschule bestehende selbständige Einrichtung gedacht werden kann, sondern daß es lediglich als eine seminaristische Übung im Rahmen der übrigen Lehr- und Übungsfächer aufzufassen ist. Die Handelshochschule ist kein Lehrerseminar. Es kann sich nur darum handeln, daß in wöchentlich einer oder zwei oder selbst drei Stunden die Behandlung des handelswissenschaftlichen Unterrichts in der Schule den Kandidaten gezeigt und sie möglichst darin geübt werden. Zu diesem Zwecke habe ich die Einrichtung getroffen, möglichst häufig Schüler der Handelslehranstalt in die

Hochschule kommen zu lassen, damit die Kandidaten mit ihnen Lehrproben halten. Ich weiß sehr wohl, daß es besser wäre, wenn die Herren diese Proben in der Handelsschule selbst vor ganzer Klasse abhielten und wenn sie außerdem recht oft dem Unterricht beiwohnen würden. Das verbietet sich aber vielfach durch die Zahl der Kandidaten. Man kann es vielleicht mit 6 bis 8 Kandidaten, man kann es nicht mit 30 oder 40, wie ich sie in meinem Seminar regelmäßig sitzen habe. Auch wird Herr Schmidt zugeben müssen, daß der Schulunterricht und die Schuldisziplin unter einer solchen fortwährenden Belästigung leidet und daß kein Schuldirektor es verantworten könnte, seine Schule und ihre Schüler beständig als Versuchskarnickel brauchen zu lassen. Der andere wunde Punkt betrifft die pädagogisch noch ganz ungeschulten Kaufleute, die sich zu Handelslehrern ausbilden. Sie sollten natürlich zunächst in die allgemeinen Grundlagen der Pädagogik und Psychologie eingeführt werden, Fächer, die eigentlich gar nicht in den Rahmen des Lehrplans einer Handelshochschule gehören. Die Leipziger Hochschule hat bei ihrem Verhältnis zur Universität den Vorteil, die betreffenden Herren an diese zu verweisen, wo ja regelmäßig Vorlesungen über Pädagogik stattfinden. Bei größerer Anzahl von pädagogisch nicht vorgebildeten Lehramtskandidaten (denn die Absolventen von neunklassigen Schulen gehören auch hierher) könnte in Frage kommen, daß man die handelspädagogischen Übungen in zwei Teile zerlegt, in einen Kurs für Anfänger und in einen für Fortgeschrittene, wie es die staatswissenschaftlichen Seminare machen, was vor einiger Zeit Herr Oberlehrer Schröter in der »Deutschen Handelsschullehrer-Zeitung« vorgeschlagen hat. Einstweilen sehe ich dazu noch keine Veranlassung. Weil es sich hier nur um wenige Studierende handelt, halte ich das Hospitieren dieser Leute im Unterricht der Handelsschule für wirksamer und einfacher. Ob die der Lehramtsprüfung angeschlossene Probelektion obligatorisch, wie in Leipzig, oder fakultativ, wie jetzt an den drei preußischen Hochschulen, ist, halte ich nicht für sehr wesentlich, weil man schließlich das Unterrichten doch erst durch die Übung in der Schulpraxis lernt. Daher würde ein Probejahr nach abgelegtem Examen, wie es für die höheren Mittelschulen vorgeschrieben ist, für ungeübte Kandidaten recht vorteilhaft sein. Man vergißt aber bei diesem Vorschlage, daß wir ja eine behördliche Organisation unserer Handelsschulen mit fest vorgeschriebenem Studiengang ihrer Lehrer überhaupt nicht haben.

Zum Schluß möchte ich noch ein paar Worte über die eventuell vorzuschreibende kaufmännische Praxis der seminaristisch gebildeten Handelslehrer sagen. Die Prüfungsordnungen für Bayern, Österreich, Zürich und zuletzt auch Baden schreiben sie für alle Lehramtskandidaten (meistens ein Jahr) vor. In Baden kann das Ministerium des Innern in Ausnahmefällen davon entbinden. Professor Schmalenbach sagt in seinen Leitsätzen nur, daß den

seminaristisch gebildeten Lehrern eine praktische, kaufmännische Tätigkeit bis zu einem Jahre mit einem Semester auf die Studiedauer angerechnet werden kann. Schmidt aber will sie nach Ablegung der Prüfung und vor der Anstellung auf ein Jahr obligatorisch machen, wobei er wieder vergißt, daß wir noch auf viele Jahre hinaus eine einheitliche gesetzliche Schulorganisation nicht haben werden. So lange man sich in Preußen an den kaufmännischen Fortbildungsschulen mit Volksschullehrern behilft, die lediglich einen sechs- oder achtwöchigen Ferienkurs in Handelsfächern durchgemacht haben, kann man den freiwillig die Handelshochschule beziehenden Volksschullehrern doch wahrlich nicht auch noch ein Jahr kaufmännischer Praxis nach Beendigung ihres zeit- und geldraubenden Studiums obligatorisch vorschreiben. Die Schulbehörden, welche Lehrer brauchen, würden sich darum auch gar nicht kümmern. Sie würden einfach die Leute ohne diesen Nachweis anstellen. Werden uns doch manchmal schon Leute vor Ablegung ihrer Prüfung weggeholt. Daß an und für sich kaufmännische Praxis für den Handelslehrer sehr wünschenswert ist, unterliegt keinem Zweifel. Aber es kommt darauf an, was es für eine Praxis war. Ich kann mir sehr gut den Fall denken, daß das praktische Jahr vollständig nutzlos ist. Auch läuft die Vorschrift in vielen Fällen auf eine Scheinpraxis hinaus. Dies scheint auch Herr Schmidt zu befürchten, weshalb er die Bescheinigung der praktischen Tätigkeit durch die Handelskammern wünscht. Das alles ist aber nicht die Hauptsache. Ein gewissenhafter strebsamer Handelslehrer wird von selbst darauf hingeleitet, daß er während seiner Amtstätigkeit fortwährend mit der Praxis in Fühlung bleiben und sich von dort her beständig Rat holen muß. Er muß auf alle Neuerungen und Fortschritte des praktischen Lebens achten und persönliche Beziehungen mit Fabrikanten und Kaufleuten unterhalten, die ihm Einblick in die Organisation und Handhabung ihres Geschäfts gestatten, so daß er beständig auf dem Laufenden bleibt und seinen Unterricht mit den Einrichtungen und Erfahrungen der Praxis in Einklang bringen kann. Man lege sich einmal die Frage vor: Welcher Mann wird ein besserer Handelslehrer sein, derjenige, welcher nach diesem Rezept verfährt, auch wenn er früher gar nicht in der Praxis war, oder derjenige, welcher vielleicht vor etwa zehn oder zwanzig Jahren der Vorschrift der Absolvierung einer einjährigen Praxis genügt und damit für sich und dem Gesetz genug getan hat? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Dazu kommt aber noch die Schwierigkeit, die Kandidaten in Geschäften unterzubringen. Nach meiner Erfahrung ist es nur eine Ausnahme, wenn ein Kaufmann aus gemeinsinnigem Interesse einmal einen solchen Mann aufnimmt; denn daß er ihm in diesem Jahre viel leisten wird, davon kann doch gar keine Rede sein. In den meisten Fällen, in denen ich den Versuch gemacht habe, die jungen Herren in Geschäften unterzubringen, habe ich trotz persönlicher

Bekanntheit nur Absagen erhalten. Wenn sie aber bereits an einer kaufmännischen Fortbildungsschule als Lehrer angestellt sind, dann haben die Kaufleute des Platzes ein viel größeres Interesse daran, ihnen die Pforten zu öffnen; sie gestatten ihnen z. B. dann viel leichter, ihre Ferien durch praktische Arbeit im Kontor auszunutzen u. drgl. — Aus allen diesen Gründen kann ich daher den Vorschlag des Referenten auf dem Danziger Kongreß in dieser Hinsicht nicht gutheißen.

Überhaupt sollte man sich, nach meiner Meinung, davor hüten, jetzt schon zu viel reglementieren zu wollen. Die Schmalenbachschen Thesen stehen in ihrer weiten Fassung ganz auf diesem Standpunkte. Unsere Handelslehrer selbst haben nach meiner Auffassung das größte Interesse daran, daß der Gang ihrer Ausbildung nicht allzusehr in feste Regeln und Gesetze nach Schema F eingeschnürt werde.
